

VEREINSSATZUNGEN

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Eisenbahnsportverein Bregenz/Wolfurt“ und hat seinen Sitz in 6900 Bregenz, Bodangasse 4, und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 2 Zugehörigkeit

Laut Geschäftsordnung des Sportrates des Österreichischen Eisenbahnersportes, dessen Geschäftsführung der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen obliegt, besteht für den Bereich der Bundesbahndirektion Innsbruck ein Arbeitsausschuß. Gemäß der Geschäftsordnung des Arbeitsausschusses anerkennt der Verein dessen Beschlüsse unter Berücksichtigung der vorliegenden Satzungen. Die Zugehörigkeit zu Sportverbänden liegt im Ermessen des Vereines, jedoch dürfen keine Bindungen eingegangen werden, die den vorliegenden Satzungen entgegenstehen.

§ 3 Tätigkeitsbereich, Vereinszwecke

Das Wirken des Vereines erstreckt sich auf das Österreichische Bundesgebiet. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, fördert im Interesse der Allgemeinheit die sportliche und geistige Tätigkeit seiner Mitglieder und ist überparteiisch.

§ 4 Ideelle Mittel

Zur Erlangung des Satzungszweckes dienen insbesondere folgende ideelle Mittel:

- a. Pflege des Körpersportes auf allen Gebieten des Spitzen-, Breiten- und Gesundheitssportes für alle Altersstufen.
- b. Bei Bedarf Abhaltung von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. von Lehrgängen.
- c. Bei Bedarf Errichtung und Erhaltung von Freizeitanlagen und Einrichtungen, sowie von Sport- und Schulungsheimen.
- d. Herausgabe von Mitteilungsblättern und Informationsschreiben.
- e. Bei Bedarf Unterstützung anderer gemeinnütziger Sportvereine bei ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung der vorliegenden Satzungen.

§ 5 Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:

- a. Mitglieds- und Sportförderungsbeiträge, Einschreibgebühren und Zusatzbeiträge. Das Ausmaß des Mitgliedsbeitrages sowie des gleich hohen Sportförderungsbeitrages wird vom Arbeitsausschuß, das Ausmaß des Zusatzbeitrages vom Vorstand festgesetzt. Grundsätzlich wird die Einbehaltung des Mitgliedsbeitrages sowie des Sportförderungsbeitrages von den Eisenbahnbediensteten – und Pensionisten im Wege des Gebührenabzuges durch den Arbeitsausschuß veranlaßt. Der Mitgliedsbeitrag wird den Vereinen in angemessenen Zeitabständen zur Verfügung gestellt. Der Sportförderungsbeitrag wird vom Arbeitsausschuß zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke seiner zugehörigen Vereine und dessen Mitglieder verwendet. Der Mitgliedsbeitrag und Sportförderungsbeitrag aller anderen Mitglieder wird durch den Verein direkt vereinnahmt. Der Sportförderungsbeitrag wird dann in diesem Fall in angemessenen Zeitabständen dem Arbeitsausschuß zur Verfügung gestellt.
- b. Spenden, Sammlungen, Schenkungen und sonstige Zuwendungen (Subventionen, Sponsoreinnahmen etc.)
- c. Erträge aus der Kapitalverwaltung.
- d. Erträge aus der Abwicklung des Sportbetriebes.
- e. Abhaltung eines Flohmarktes.
- f. Erträge aus dem Betrieb bzw. aus der Verpachtung einer Sportkantine, Imbißstube.

§ 6 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Satzungen angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlage erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a. aktive Mitglieder
- b. fördernde Mitglieder

c. Ehrenmitglieder

- Aktive Mitglieder sind solche, die sich innerhalb des Vereines im Sinne des Vereinszweckes betätigen oder eine Funktion ausüben.
- Fördernde Mitglieder sind alle übrigen, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder.
- Als Ehrenmitglieder können über Beschluß der Generalversammlung physische oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich um die Erreichung des Vereinszweckes besondere Verdienste erworben haben oder ihn fördern.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen männlich oder weiblichen Geschlechtes werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich bekennen.

Über die Aufnahme von aktiven und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus den Satzungen, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereines ergeben. Sie nehmen mit dem vollendeten 19. Lebensjahr an der Generalversammlung mit beschließender Stimme teil und haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie können in der Generalversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese müssen mindestens eine Woche vor dem für die Generalversammlung anberaumten Termin schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und fördernden Mitglieder sind zur Zahlung der Einschreibgebühr und der monatlichen Mitgliedsbeiträge und Sportförderungsbeiträge verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge und die Sportförderungsbeiträge sind mit Beginn eines jeden Monats fällig. Sie können auch für einen längeren Zeitraum im voraus erlegt werden.

§ 10 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand die Aufnahme beschließt.

Die Mitgliedschaft erlischt insbesondere in folgenden Fällen:

- a. durch Tod
- b. durch schriftliche Austrittserklärung. *Diese enthebt nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und Sportförderungsbeitrages (§5) für den laufenden Kalendermonat. Mit dem Einlangen der Austrittserklärung beim Vorstand erlöschen jedoch bereits die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.*
- c. durch Ausschluß. *Dieser kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck gröblich zuwiderhandelt, wenn es das Ansehen des Vereines schädigt, gegen die Vereinsinteressen gerichtete Handlungen setzt, gegen die Vereinskameradschaft gröblich verstößt, oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder Sportförderungsbeitrages durch länger als 3 Monate im Rückstand bleibt. Gegen einen solchen Beschluß kann nur die Entscheidung des Schiedsgerichtes angerufen werden.*

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 12 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alle 3 Jahre zu dem vom Vorstand zu bestimmenden Termin abzuhalten. Eine außerordentliche Generalversammlung kann über Beschluß des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muß eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes oder der zuständige Arbeitsausschuß fordern.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt nur jene, die das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder sind von jeder Generalversammlung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung zu benachrichtigen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 1 Woche vor deren Abhaltung dem Vorstand schriftlich zu übergeben.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlußfähig, so ist sie nach Ablauf einer halben Stunde abzuhalten, wobei die Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist.

Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzungen sowie über die Auflösung des Vereines, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer gültigen Anwendung überdies noch der Zustimmung des zuständigen Arbeitsausschusses.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 13 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b. Beschlußfassung über den Voranschlag.
- c. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- e. Beschlußfassung über die Höhe des vom Arbeitsausschuß festgesetzten Mitgliedsbeitrages und Sportförderungsbeitrages.
- f. Festsetzung der Höhe der Einschreibgebühren und Zusatzbeiträge.
- g. Beschlußfassung über Änderung der Satzungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- h. Beschlußfassung über die Zugehörigkeit zu Sportverbänden.
- i. Beschlußfassung über sonstige Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder.

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Obmann und seinen zwei Stellvertretern.
- b. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter.
- c. dem Kassier und seinem Stellvertreter.
- d. den Sektionsleitern und deren Stellvertretern als Beiräte.
- e. dem technischen Archivar und seinem Stellvertreter.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlußfähig.

Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Obmannes ausschlaggebend. Mehr als die Hälfte des Vorstandes hat aus Eisenbahnern zu bestehen.

Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt vom Vorstand gegenüber bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung gegenständlicher Satzungen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfaßt der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- a. Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern.
- b. Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- c. Vorbereitung der Generalversammlung.
- d. Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung.
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f. Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks.
- g. Verkehr mit Behörden, Ämtern und Personen in allen Vereinsangelegenheiten.
- h. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- i. Kundmachungen erfolgen durch Aushang im Vereinslokal oder durch direkte Verständigung der Mitglieder. Dies gilt sowohl für Beschlüsse des Vorstandes als auch der Generalversammlung

§ 16 Agenden der Vorstandsmitglieder

Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines nach außen und gegenüber dritten Personen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Er beruft alle Sitzungen und Besprechungen ein, stellt deren Tagesordnung fest, leitet die Verhandlungen und veranlaßt die Durchführung der gefaßten Beschlüsse. Im Falle der Verhinderung des Obmannes werden alle seine Funktionen von seinem Stellvertreter ausgeübt.

Der Schriftführer verfaßt alle vom Verein ausgegangenen Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

Der Kassier besorgt die ordentliche Geldgebarung.

Bekanntmachungen und schriftliche Ausfertigungen des Vereines, insbesondere dem Verein verpflichtende Urkunden, müssen um für den Verein rechtsverbindlich zu sein, vom Obmann und dem Kassier gemeinsam unterfertigt werden. Im Falle der Verhinderung zeichnet der jeweilige Stellvertreter.

Vorstandsmitglieder, die trotz rechtzeitiger Einladung drei aufeinanderfolgenden Vorstandssitzungen unentschuldig fernbleiben, gelten als aus dem Vorstand ausgetreten und können bis zur nächsten Generalversammlung vom Vorstand durch andere Vereinsmitglieder provisorisch ersetzt werden.

Alle Vorstandsmitglieder sind mit ihrer Tätigkeit dem Verein voll verantwortlich und über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 17 Rechnungsprüfer

Von der Generalversammlung werden 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer gehören nicht dem Vorstand an, können aber zu Vorstandssitzungen, in denen über die Verwendung von Vereinsmittel beraten wird, zugezogen werden und nehmen an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktrittes der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 18 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand sind tunlichst einvernehmlich beizulegen. Ist dies nicht möglich, ist ein Schiedsgericht zu bilden, in, dass jede streitende Partei zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Kommt über die Wahl des Obmannes des Schiedsgerichtes eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet nach seinem besten Wissen und Gewissen und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann des Schiedsgerichtes, der seine Stimme als letzter abzugeben hat.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 19 Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes wird das gesamte Vereinsvermögen einem dem zuständigen Arbeitsausschuß angehörigen gemeinnützigen Sportverein für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zugeführt.